

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Verkauf von Frischbeton an der Betontankstelle Jaidhof

AGB – Stand: September 2026 – Vers 2-926)



Beton-Drive-In.at / Betriebsgebiet 102

ABTec eU / 3542 Gföhl / NÖ

UID: ATU 5733 1408

info@beton-drive-in.at

1. § 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen dem Betreiber der Betontankstelle, ABTec eU (nachfolgend „Verkäufer“) und seinen Kunden (nachfolgend „Käufer“) über den Kauf und die Abholung von Frischbeton sowie verwandten Baustoffen.
2. Vertragspartner können sowohl Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) als auch Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sein.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsgegenstand, Produktqualität und ÖNORM-Klarstellung

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abgabe von Frischbeton nach vorgegebenen Rezepturen zur Selbstabholung an der automatisierten Betontankstelle.
2. **Klarstellung zur Betonqualität:** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, handelt es sich bei dem abgegebenen Material um Rezepturbeton bzw. unbewehrten Füll- und Magerbeton (z. B. für Pflasterarbeiten, Zaunfundamente, Bordsteine, Garten- und Landschaftsbau).
3. Der abgegebene Beton entspricht nicht den Anforderungen für tragende, konstruktive, frost-tausalzbeständige oder sonstige überwachungspflichtige Bauteile gemäß ÖNORM B 4710-1 (wie z. B. Kellerwände, Decken, Träger).
4. Die Auswahl der für das jeweilige Bauvorhaben passenden Betonsorte, Zusatzmittel und Betonschnittmenge obliegt ausschließlich der Eigenverantwortung des Käufers. Eine Beratung durch den Verkäufer findet nicht statt.

§ 3 Gefahrenübergang und Abholung

1. Die Abgabe des Betons erfolgt ausschließlich durch Befüllung des vom Käufer bereitgestellten Transportbehälters bzw. Transportfahrzeugs (Anhänger, LKW etc.).
2. **Der Gefahrenübergang** bezüglich Mängeln, Verlust, Austrocknung, Entmischung oder sonstiger Schäden erfolgt im Moment des Beginns der Befüllung des Kundenfahrzeugs bzw. Transportbehälters an der Betontankstelle.

§ 4 Eigenverantwortung für Transport und Zuladung

1. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass das von ihm genutzte Transportfahrzeug sowie die verwendeten Behälter für den Transport von Frischbeton geeignet, dicht und verkehrssicher sind.
2. Der Käufer verpflichtet sich, die zulässigen Achslasten, Nutzlasten und das zulässige Gesamtgewicht des Transportfahrzeugs bzw. Anhängers eigenverantwortlich einzuhalten.

3. Der Verkäufer führt keine Kontrolle der Fahrzeuge oder Ladungssicherungen durch und übernimmt keine Haftung für Schäden oder Überladungen, die durch den Transport entstehen.

§ 5 Verarbeitungszeit, Zusatzmittel (Verzögerer) und Nachbehandlung

1. Reguläre Verarbeitungszeit: Standardmäßig gelieferter Frischbeton (ohne Erstarrungsverzögerer) ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten ab der Befüllung, fachgerecht zu verarbeiten und zu verdichten.

2. Optionale Wahl von Erstarrungsverzögerern:

- Der Käufer hat am Auswahlterminal die Möglichkeit, die Zugabe eines Erstarrungsverzögerers als Zusatzprodukt auszuwählen.
- Bei gewählter Zugabe eines Erstarrungsverzögerers verlängert sich die zu erwartende Verarbeitungszeit auf maximal 180 Minuten ab Befüllung. Diese Angabe ist ein unverbindlicher Richtwert. Die tatsächliche Wirkung des Verzögerers hängt maßgeblich von den äußeren Einflüssen (z.B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Transportdauer) ab und liegt im alleinigen Risiko des Käufers; eine Garantie für das Erreichen der 180 Minuten wird nicht übernommen.

3. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Veränderungen der Materialeigenschaften, die entstehen durch:

- Überschreitung der jeweils maßgeblichen Verarbeitungszeit (60 Minuten bei Standardbeton bzw. max. 180 Minuten bei gewähltem Verzögerer);
- Witterungseinflüsse während des Transports oder des Einbaus (z. B. starke Hitze, direkte Sonneneinstrahlung, Frost oder starker Regen);
- nachträgliche Zugabe von Wasser, Zusatzmitteln oder sonstigen Stoffen durch den Käufer oder Dritte nach dem Befüllvorgang;
- unsachgemäßen Einbau, mangelhafte Verdichtung oder fehlerhafte Nachbehandlung (z. B. fehlendes Abdecken oder Befeuchten).

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Abholung am Terminal bzw. an der Kasse angeschriebenen oder angezeigten Preise (inkl. Aufpreise für Zusatzprodukte wie Erstarrungsverzögerer) inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Der Rechnungsbetrag ist vor der Abgabe des Betons bargeldlos am Terminal zur Zahlung fällig.

3. Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers (Eigentumsvorbehalt).

§ 7 Untersuchungspflicht, Mängelrüge und Gewährleistung

1. Untersuchungs- und Rügepflicht: Für Kunden, die Unternehmer (B2B) sind, gilt eine unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 UGB. Mängel (Menge, Sorte, Konsistenz) sind direkt bei der Befüllung, spätestens vor dem Abtransport und jedenfalls vor dem Einbau zu rügen. Nach dem Einbau oder dem Aushärten des Betons sind Ansprüche wegen erkennbarer Mängel für Unternehmer ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer wird auf 6 Monate ab Übergabe beschränkt.

2. Offensichtliche Mängel Gegenüber Verbrauchern (B2C) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Sofortüberprüfung. Wir empfehlen

Verbrauchern jedoch im eigenen Interesse, die gelieferte Ware bei der Befüllung grob auf Sorte und Menge zu prüfen, um Missverständnisse zu vermeiden.

3. Mängel oder Veränderungen des Betons, die nach dem Gefahrenübergang durch unsachgemäßen Transport des Käufers, Überschreitung der Verarbeitungszeit (§ 5), witterungsbedingte Einflüsse beim Transport/Einbau oder nachträgliche Zugabe von Wasser/Zusatzstoffen durch den Käufer entstehen, stellen keinen Sachmangel der ursprünglichen Ware dar.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhen.

2. **☐ Gegenüber Verbrauchern (B2C)** ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei reinen Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an einer zur Bearbeitung übernommenen Sache.

3. Gegenüber Unternehmern (B2B) ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit generell ausgeschlossen. Zudem ist für Unternehmer die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder reine Vermögensschäden gänzlich ausgeschlossen.

§ 9 Datenschutz und Videoüberwachung

1. Der Bereich der Betontankstelle kann zum Zweck des Eigenschutzes, der Missbrauchsverhinderung und der Geltendmachung von Rechtstiteln per Video überwacht werden.

2. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG) verarbeitet.

§ 10 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Für Verträge mit Unternehmern wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände gemäß § 14 KSchG.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt (salvatorische Klausel).

4. Sämtliche Inhalte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Datenschutzerklärung sind urheberrechtlich geschützt. Jede unbefugte Vervielfältigung, Verwendung oder Übernahme der Texte (auch auszugsweise) durch Dritte ist untersagt und wird rechtlich (insbesondere urheber- und wettbewerbsrechtlich) verfolgt.